

Neues Verfahren zur Erteilung der Unbedenklichkeitsbescheinigung für das Zurschaustellen von pyrotechnischen Gegenständen in speziellen Verpackung „UB – Nummern“

Das Ausstellen von pyrotechnischen Gegenständen in Verkaufsräumen ist gemäß § 22 (2) der 1. SprengV nur in Verpackungen erlaubt, deren Unbedenklichkeit von der Bundesanstalt für Materialforschung und –prüfung (BAM) bescheinigt wurde.

§ 22

(2) In Verkaufsräumen dürfen pyrotechnische Gegenstände - ausgenommen Knallbonbons - in Schaufenstern nicht, im übrigen nur in geschlossenen Schaukästen ausgestellt werden. Satz 1 gilt nicht, wenn die pyrotechnischen Gegenstände eine ein- oder mehrseitig durchsichtige oder eine in sicherheitstechnischer Hinsicht gleichwertige Verpackung haben und diese von der Bundesanstalt als unbedenklich bescheinigt worden ist. Jede kleinste Verpackungseinheit ist mit einer Kurzfassung der Bescheinigung zu versehen.

Bislang musste jedes einzelne Sortiment bzw. jeder Einzelgegenstand mit einer Verpackung nach o.g. § neu vorgestellt werden, auch wenn die gleichen Verpackungen verwendet wurden.

Als Prüfzeichen erhielten die Sortiments- oder Einzelverpackungen das Kennzeichen:

BAM – 0815 bzw. BAM – 0815/aa.

(aa steht für das Jahr)

Die erteilten Unbedenklichkeitsbescheinigungen sind der Internetseite:

http://www.bam.de/service/amtl_mitteilungen/sprengstoffgesetz/sprengstoffgesetz_pyrotechn.htm

zu entnehmen.

Die steigende Zahl an Varianten bei den Sortimenten führte in den letzten Jahren zu einem enormen Anstieg bei den dazugehörigen Verwaltungsakten.

Im Sinne einer Deregulierung wird das bisherige Verfahren zur Erteilung der Unbedenklichkeit gemäß § 22 (2) der 1. SprengV wie folgt modifiziert:

1. Es beschränkt sich zukünftig ausschließlich auf die originäre Verpackung im Hinblick auf Art und Material.
2. Die Prüfungen zum Nachweis der Unbedenklichkeit bleiben dem Grunde nach erhalten, werden allerdings den veränderten Bedingungen angepasst.
3. Darüber hinaus werden spezifische Materialparameter der eingesetzten Verpackungsmaterialien zur Bewertung herangezogen.

Das bedeutet, dass zukünftig die Unbedenklichkeit der Verpackung erteilt wird, unabhängig davon welche Gegenstände die Sortimenten bilden bzw. welche Größe die Verpackungen haben (Ausnahmen werden in den Bescheiden und den Bekanntmachungen festgehalten). Zur Unterscheidung zu den bisherigen Unbedenklichkeitsbescheinigungen erhalten die nach neuem Verfahren geprüften Verpackungen andere Prüfzeichen. Diese lauten:

Artikel	Prüfzeichen
Verpackung aus Hartkunststoff (PVC)	BAM - 1234/aa - VHK
Verpackung aus Weichkunststoff (PVC) (Klarsichtbeutel)	BAM - 1234/aa - VWK
Verpackung aus Pappe	BAM - 1234/aa - VP
Verpackung aus Pappe mit Sichtfenster (Pappe/PVC)	BAM - 1234/aa - VPSF

Welche Vorteile ergeben sich aus dieser Änderung:

1. Die Zahl der Verwaltungsakte reduziert sich auf das mindest notwendige Maß
2. Die Zahl der Antragsverfahren und der damit entstehenden Kosten für die Firmen reduziert sich erheblich.
3. Kurzfristige Reaktionen der Firmen auf den Markt sind durch die nun freie Variabilität bei der Zusammenstellung der Sortimente/Einzelverpackungen möglich.
4. Die gewonnenen Kapazitäten der Zulassungsbehörde können für andere Aufgabenfelder verwendet werden.

Die o.g. Veränderungen des Verfahren bewirken dabei keinen Verlust am bestehenden Sicherheitsniveau. Sie vermeiden nur die vielfache Prüfung gleicher Verpackungen.

**Die unter dem neuen Verfahren erteilten Unbedenklichkeitsbescheinigungen werden unter der o.g. Internetadresse in einem gesonderten Ordner abrufbar sein.
Die alten Unbedenklichkeitsbescheinigungen behalten ihre Gültigkeit!**

Rückfragen richten Sie bitte an:

Bundesanstalt für Materialforschung und –prüfung
Dipl.-Ing. L. Kurth
Leiter der Arbeitsgruppe "Pyrotechnik"
Unter den Eichen 87
12205 Berlin

Tel.: 49 30 8104-1234
Fax: 49 30 8104-1237
email: lutz.kurth@bam.de

http://www.bam.de/kompetenzen/arbeitsgebiete/abteilung_2/fachgruppe_23/fq_23_ag2.htm